Berlin, im November 2007

Stellungnahme Nr. 55/07

www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Zivilverfahrensrechtsausschuss

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung

(Referentenentwurf)

Mitglieder des Zivilverfahrensrechtsausschusses:
Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz (Vorsitzender und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Hartmut Braunschneider
Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling
Rechtsanwalt Curt Engels (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Hans C. Lühn
Rechtsanwalt Dr. Carsten A. Salger
Rechtsanwalt am BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk

zuständige DAV-Geschäftsführerin:
Rechtsanwältin Angelika Rüstow

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Justizministerien der Länder
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- PDS-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Steuerberaterverband
- Redaktion NJW
- ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 64.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Der Entwurf setzt den Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens, der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der vom Rat der europäischen Union bereits beschlossenen, vom Rechtsausschuss des europäischen Parlaments gebilligten aber bislang noch nicht verkündeten Zustellungsverordnung konsequent und sachgerecht um. §§ 1067 bis 1096 ZPO/E dienen der Umsetzung des europäischen Mahnverfahrens, §§ 1067 bis 1109 ZPO/E der Umsetzung des Verfahrens für geringfügige Forderungen. Die Regelungen sind inhaltlich gelungen und sprachlich klar.

2. Soweit in § 689 Abs. 2 ZPO/E anstelle des bisher zuständigen Amtsgerichts Schöneberg in Berlin nunmehr das –offenbar technisch besser ausgestattete- Amtsgericht Wedding in Berlin für die Durchführung des maschinellen Verfahrens für Mahnverfahrensgläubiger mit Gerichtsstand im Ausland zuständig gemacht wird, ergeben sich ebenfalls keine systematischen Bedenken. Allerdings ist es misslich, in Bereichen, in denen ohnehin auf Seiten der Betroffenen keine regelmäßige Übung besteht, Normen immer wieder zu ändern. Empfehlenswert wäre es, dass die Ausstattung eines Gerichts dem Inhalt der Normen entspricht. Merkwürdig ist es, dass die Ausstattung eines Gerichts den Inhalt der Normen bestimmen soll.

3. Die vorgeschlagene Formulierung von §§ 183, 184 ZPO/E ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Nach wie vor ist allerdings das Zustellungsrecht im Bereich des Auslandes unsystematisch geregelt; es erschließt sich dem wenig geübten Rechtsanwender nicht ohne weiteres. Daran ändern auch die kosmetischen Korrekturen der §§ 183, 184 ZPO/E nichts. Grundsätzlich wird die Rechtsanwendung besonders dadurch belastet, dass Vorschriften, die der Praktikabilität dienen sollen, immer wieder geändert werden, so dass sich eine zwanglose Übung

gar nicht erst ausbilden kann. § 183 ZPO ist erst durch Gesetz vom 4.11.2003 neu gefasst worden und seit dem 1.1.2004 in Kraft. Vor diesem Hintergrund begegnet eine abermalige Neufassung, die erklärtermaßen lediglich der sprachlichen Klarstellung dienen soll, nicht unerheblichen Bedenken.